

Die Grafen von Saugern

Autor(en): **Roth, Carl**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **9 (1910)**

PDF erstellt am: **12.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-112186>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Grafen von Saugern.

Von Carl Roth.

Die Genealogie der gräflichen Dynastengeschlechter unseres Landes, so wichtig die Rolle, die sie in der Geschichte des spätern Mittelalters spielen, auch ist, lässt sich bekanntlich mit Sicherheit nur verhältnismässig wenig weit zurückverfolgen. Das XI. Jahrhundert bildet in der Regel die äusserste Grenze gesicherten historischen Wissens; für alles weiter Zurückliegende vermag man bloss indirekt und nur auf lückenhaftes Material gestützt, mehr oder minder Gesichertes in Erfahrung zu bringen.

Bei den Grafen von Saugern, deren Genealogie hier untersucht werden soll, ist dies nun in besonders starkem Masse der Fall. Obwohl infolgedessen über diese Grafen im ganzen nicht viel Gesichertes in Erfahrung zu bringen ist, verdienen sie trotzdem unser Interesse. Waren doch die Grafen von Tierstein — zu einem Teile wenigstens — ihre Erben und wurde diese saugernsche Erbschaft die Ursache, dass die Tiersteiner ihren alten Sitz im Fricktal verliessen und im birstalischen Jura ein neues Haus gründeten, was in der Folgezeit auf die Geschichte dieses Landes, wie bekannt, grossen Einfluss ausgeübt hat. Aber auch ihrer eigenen Vergangenheit nach wird man geneigt, den Grafen von Saugern gebührende Bedeutung beizumessen.

In Anbetracht, dass deren Bestehen in eine Zeit fällt, da der Grafenrang noch mehr zu bedeuten hatte als wenige Jahrhunderte später, liegt der Gedanke an eine hohe Abkunft des Geschlechts nahe. In der Tat fehlt es auch nicht, wie später noch wird gezeigt werden, an Anhaltspunkten, um die Saugern aus ihrer Vereinzelung heraus in einen grössern genealogischen Zusammenhang zu stellen.

Endlich wirkte noch bestimmend mit, diesem Hause besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, der Wunsch, einen durch mancherlei Entstellung verworrenen Gegenstand

unserer engern Landesgeschichte einmal klarzustellen durch Ausscheidung alles Ungeschichtlichen vom Geschichtlichen.

Herrn Staatsarchivar Prof. H. Türlér in Bern sei hier noch ausdrücklich gedankt für seine grosse Bereitwilligkeit, mit der er dem Verfasser jeweilen auf seine Anfragen Auskunft erteilte, ebenso auch Herrn Abbé Daucourt in Delémont. Besondern Dank schuldig ist der Verfasser Herrn Prof. R. Thommen für die von ihm angefertigte schöne photographische Reproduktion der Frienisberger Urkunde von 1131.

Eine Wegstunde unterhalb des ehemaligen fürstbischöflichen Residenzstädtchens Delsberg erblickt man auf dem rechten Birsufer, dem Dorfe Soyhières gegenüber, einen Felskamm, der sich in einiger Höhe über der Talsohle erhebt und welcher der dahinter liegenden Berglehne vorgelagert ist. Auf dieser felsigen Höhe stehen die Gemäuerreste der Stammburg der früheren Grafen von Saugern.

Die Ruinen dieser Burg waren Eigentum des 1882 verstorbenen Juraforschers Auguste Quiquerez, der sich wohl durch diesen Besitz veranlasst fühlte, das saugernsche Grafengeschlecht sammt deren Stammburg zum Gegenstande seiner historischen Studien zu machen. Als Ergebnis dieser Arbeiten liegt vor ein „Essai sur l'histoire des comtes de Sogren, publié par la société historique du canton de Berne (1863).“ Neben diesem gedruckten Essai ist von dem nämlichen Verfasser noch zu nennen ein Artikel über Saugern im II. Bande seiner auf der Basler Universitätsbibliothek befindlichen handschriftlich hinterlassenen „Histoire des monuments de l'ancien évêché de Bâle (châteaux)“ pag. 521 ff. Dem gedruckten Essai zu Grunde liegt die Bearbeitung der Geschichte Saugerns, die Quiquerez handschriftlich hinterlassen hat, bestehend in einem Folianten von gegen 400 Seiten Text und ca. 30 Tafeln Abbildungen¹⁾.

So aner kennenswert der Eifer ist, mit dem Quiquerez seinen historischen Arbeiten oblag und wiewohl zugegeben

¹⁾ Das Werk befindet sich im Besitze von Frau Rem-Quiquerez in Laufen und wurde dem Verfasser zur Benützung auf verdankenswerte Weise zur Verfügung gestellt.

werden muss, dass von ihm mitunter manch Brauchbares zu Tage gefördert worden ist, so muss leider doch jeder Benützer seiner Schriften bald einsehen, dass diesen die Zuverlässigkeit abgeht. Es ist das doppelt zu beklagen in Anbetracht des grossen Aufwandes an Zeit und Mühe, den Quiquerez für seine Forschungen gemacht hat. Besonders schlimm ist aber dabei, dass eine Reihe von Irrtümern offenbar weniger Missverständnissen als bewusster Geschichts-entstellung zuzuschreiben sind, welche letztere jedoch im wesentlichen aus einem gewissen naiven und dilettantischen Übereifer des Mannes zu erklären ist, der offenbar mit allen Mitteln gesucht hat, ihm liebgewordene Vermutungen zu geschichtlichen Tatsachen zu machen.

Als Erster hat unseres Wissens Vautrey in seinen „*Notices historiques sur les villes et les villages du Jura Bernois*“, Band V, und zwar noch zu Quiquerez' Lebzeiten auf dessen Entstellungen aufmerksam gemacht. Diesem damals wohl ziemlich vereinzelt Urteil hat die spätere Forschung Recht gegeben.

Mit genealogischen Fragen über die Grafen von Saugern hat sich dann auch beiläufig beschäftigt Trouillat in der Einleitung zum II. Bande der „*Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle*“, p. XL f.

Zur Vervollständigung der Literatur sei hier noch genannt der Artikel „*Soyhières*“ in Vautrey's obgenannten „*Notices historiques*“, Bd. V und aus neuester Zeit ebenfalls der Artikel „*Soyhières*“ im VII. Band des „*Dictionnaire historique des paroisses de l'évêché de Bâle*“, der herausgegeben wird vom Delsberger Stadtarchivar abbé Daucourt. Auf letzteres Werk, das so gut wie unbekannt zu sein scheint, sei hier besonders verwiesen, da es eine erwünschte Ergänzung bildet zu Mülinens „*Beiträgen zur Heimatkunde des Kantons Bern deutschen Teiles*“, in die der jurassische Kantonsteil nicht einbezogen ist.

Die nun folgende Untersuchung baut sich allein auf Grund des zu Gebote stehenden urkundlichen Materials auf; nach gewonnenem Resultat wird es dann nicht ohne Interesse sein, zu der — allerdings kleinen — Literatur Stellung zu nehmen.

Das erste urkundliche Auftreten eines Grafen von Saugern fällt in das Jahr 1102. In diesem Jahre schenkte ein „comes Ödelricus de Sougere“ dem Kloster St. Alban zu Basel auf Rat und Ansuchen des Bischofs Burkard von Hasenburg und zwar unter Mitwirkung seiner Gattin und seiner Söhne seinen Besitz zu Kembs.¹⁾ Die Urkunde, die diese Schenkung erwähnt, lässt erkennen, dass dieser Graf Ulrich von Saugern einen Bruder hatte namens Udelhard, indem in der Sieglerreihe unter anderen vorkommt das „S[igillum] Ödelrici und das S[igillum] fratris eius Ödelardi“. Für das beginnende XII. Jahrhundert sind also nachgewiesen die Grafen Ulrich und Udelhard von Saugern, zwei Brüder, und ersterer ausdrücklich mit „uxor“ und „filii“.

In den Dreissigerjahren des nämlichen XII. Jahrhunderts begegnet uns wieder ein Graf von Saugern und zwar diesmal bei Anlass der Gründung des Klosters Frienisberg, das gelegen ist im heutigen Kanton Bern, östlich von Aarberg. Die im Staatsarchiv Bern aufbewahrte Gründungsurkunde²⁾ dieses Klosters erzählt, dass im Jahre 1131 „Ödelardus comes, dictus de Sedorf“ mit seiner Gemahlin „Adleidis“, unter Zustimmung seiner Mutter „Chunzza“ auf seinem Allodialbesitz zu Frienisberg eine Cistercienserabtei gestiftet und das Gotteshaus mit diesem Gut und dem See zu Seedorf ausgestattet habe. Gesiegelt ist die Urkunde mit einem hängenden Reitersiegel,³⁾ das die Umschrift trägt:

† ÖDELARDVS · COMES · DE · SÖGRON.

Der in der Urkunde sogenannte „Ödelardus comes, dictus de Sedorf“, ist also ein Graf Udelhard von Saugern, jedoch aus später noch anzuführenden Gründen nicht zu identifizieren mit dem Grafen Udelhard von Saugern von 1102. Er nennt sich „dictus de Sedorf“, wohl als Herr zu Seedorf, das unterhalb Frienisberg an der Strasse gegen Aarberg gelegen ist. Wie dieses Seedorf und das Allod zu Frienisberg an die Saugern gelangt ist, ist nicht deutlich zu erkennen. Da es weit abliegt von dem übrigen Besitz, so liegt die

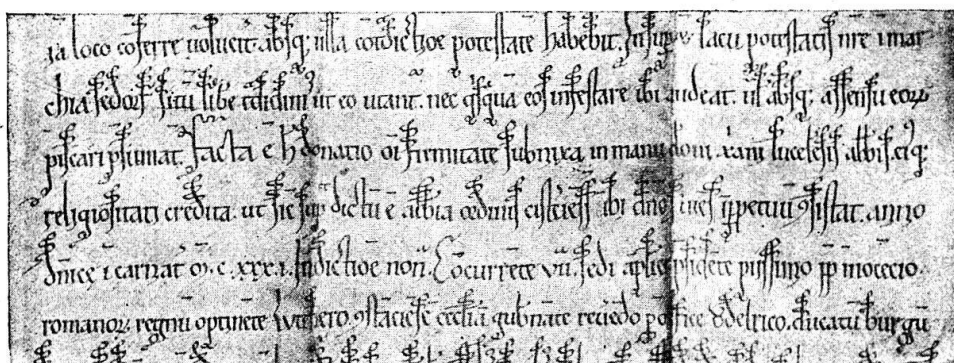
¹⁾ Basler Urk.-Buch I, p. 7, No. 13.

²⁾ Fontes rer. Bern. I, p. 403, No. 7.

³⁾ Abgebildet bei Zeerleder, Urkunden zur Geschichte des Kant. Bern III, Tafel 4, Abb. 8.

Vermutung nahe, dass es sich um solches Gut handelt, das von Chunzza, Udelhards Mutter, die ausdrücklich zur Schenkung ihre Einwilligung gab, seiner Zeit in die Ehe eingebracht worden war.

Hieran ist jedoch nicht viel gelegen. Wichtiger ist, dass die Urkunde¹⁾, der wir diese interessanten Mitteilungen verdanken, in ihrer Echtheit angefochten worden ist. Eine Nachprüfung des Originals ergab jedoch, dass nicht *alle* in



Textabbildung 5: Ausschnitt aus der Gründungsurkunde von Frienisberg von ca. 1131. Halbe Grösse des Originals.

den *Fontes rerum Bernensium* (I pag. 404) gegen die Echtheit geltend gemachten Argumente stichhaltig sind; jedenfalls kann es sich nie um gänzliche Verwerfung der Urkunde handeln.

Gegen die Zuverlässigkeit derselben spricht wirklich allein das fehlerhafte Datum, indem die Concurrente 7 zum Jahre 1131 nicht stimmt und der beim Gründungsakte als gegenwärtig bezeichnete „Christianus abbas Lucellensis“ nach Mülinen „Helvetia sacra“ erst 1136 Abt zu Lützel wurde.

Zu Gunsten der Urkunde jedoch sprechen erstens die einwandfreie Besiegelung und zweitens gewisse paläographische Merkmale. In letzterer Hinsicht kommt hauptsächlich in Betracht das durchgehends vorkommende geschwänzte e für ae, ein Charakteristikum der Schrift des XII. Jahrhunderts, das bei seiner geringen Auffälligkeit kaum von einem Fälscher aus späterer Zeit berücksichtigt worden wäre.

Die Herren Prof. Thommen und Dr. Wackernagel hatten die Gefälligkeit, die Urkunde einer Prüfung zu unterziehen

¹⁾ Siehe Textabbildung 5.

und es kamen übereinstimmend beide zu dem Resultate, dass die Urkunde nicht viel später entstanden sein kann als ihr Datum angibt. Aller Wahrscheinlichkeit nach verhält es sich mit diesem Frienisberger Stiftungsdokument so, dass es wohl erst ein nachträglich ausgefertigtes ist — das beweist die unrichtige Datierung, dass es jedoch noch zu des Gründers Lebzeiten entstanden ist — das beweist Schrift und Besiegelung und dass sein Inhalt sich auf eine historische Tatsache bezieht — das beweist das verbürgte Faktum der Klostergründung durch Udelhard von Saugern. Die nachträgliche Ausstellung lässt sich gut erklären durch ein Abhandenkommen des ursprünglichen Originals.

Es steht also der Annahme nichts entgegen, dass im Jahre 1131 das Kloster Frienisberg durch den Grafen Udelhard von Saugern gegründet worden ist. Hiefür könnte auch auf Udelhards Grab hingewiesen werden, das sich noch Jahrhunderte lang zu Frienisberg erhalten hat. Das Frienisberger Urbar von 1584 im Staatsarchiv in Bern meldet von folgender Grabschrift, die sich unten am Turm der Klosterkirche befunden habe: „Anno Domini millesimo centesimo tricesimo octavo Idus Mai fundatum est monasterium Aurora ab illustrissimo domino Walthardo [Udelhardo] de Seedorf, cuius fidelis anima cum Christo regnat in aethera. Sub hac presenti tumba jacent fundatoris ossa.“ Das Urbar bemerkt dazu: „Sein zugestellter schild und wappen zeigt an, daß er ein geporener von Tierstein gsin“¹⁾. Natürlich konnte dieser Schild und dieses Wappen erst aus jener spätern Zeit stammen, da die Klostertradition, von der Tatsache ausgehend, dass sich die Kastvogtei bei den Tiersteinern befand, auch dem Gründer Frienisbergs, als deren Vorgänger in der Kastvogtei, bereits tiersteinische Abstammung zugeschrieben hatte. Über das Alter der Grabinschrift selbst lässt sich nichts sagen, da vom Grabmale heute jede Spur verschwunden ist. Die 1857 erschienene „Chronik des Kantons Bern“ von Albert Jahn berichtet²⁾ von dem Grabe Udelhards, „welches unter dem Kirchturm der Kirche

¹⁾ Nach Mülinen, Beiträge zur Heimatkunde des Kantons Bern VI, p. 207, 208.

²⁾ p. 357.

zu Frienisberg *ehedem* zu sehen war“. Ausserdem berichtet aber Jahn noch von „der Bildsäule eines Ritters“, die sich *früher* bei der Inschrift befunden habe. Nun findet sich eine Zeichnung bei Quiquerez überliefert, und zwar in seiner handschriftlichen Geschichte Saugerns¹⁾, welche Zeichnung das Frienisberger Grabmal mit Rittergestalt und Inschrift darstellt. Was die Zeichnung betrifft, so beruft sich Quiquerez (Essai p. 47) auf Sigismund Wagner in Bern, der ihm diese geliefert habe. Zu dieser Angabe Quiquerez' will aber nicht recht passen eine eigenhändige Notiz Wagners²⁾: „*Vorzeiten* fand man zu Frienisberg unten am Kirchthurm bei der in Stein gehauenen Figur eines Ritters folgende Inschrift zu lesen“, sodass also Wagner die Grabplatte selbst nicht mehr gesehen hat; es folgt dieser Bemerkung bei Wagner die oben mitgeteilte Grabschrift, die aber nicht einmal übereinstimmt mit derjenigen, die Quiquerez von Wagner erhalten haben will. Unter solchen Umständen kann man leider nicht allzusehr auf Quiquerez' Zeichnung bauen, obwohl z. B. die Rüstung des Ritters nicht schlecht in die Zeit des XII. Jahrhunderts passen würde; es bleibt so vorläufig nichts übrig, als die Sache dahingestellt sein zu lassen. Sind wir demnach auch genötigt, auf eine sichere Kenntnis dieser alten Grabplatte, die zu den ältesten figürlichen Grabplatten der Schweiz gehören würde, zu verzichten, so ist doch deren einstige Existenz wohl durch die Erwähnung der Grabschrift im Frienisberger Urbar von 1584 sichergestellt. Letzteres genügt aber zur Unterstützung der durch die Stiftungsurkunde von 1131 vermittelten Tatsache, dass Frienisberg eine saugernsche Gründung ist.

Der nämliche Graf Udelhard, Gründer von Frienisberg, begegnete uns wieder in der Zeit um 1180. In einer

¹⁾ In Quiquerez' Ms. über Saugern, im Besitze von Frau Rem-Quiquerez in Laufen.

²⁾ Die Beschaffung dieser Notiz verdankt der Verfasser Herrn Staatsarchivar Türlin in Bern; sie ist enthalten in Aufzeichnungen Wagners «sur les comtes de Sogren», welche sich mit Wagners literarischem Nachlass im Besitze des Herrn Bürgerratspräsidenten H. D. F. von Fischer in Bern befinden. Auch Herrn von Fischer gebührt für die gütige Überlassung der Aufzeichnungen der beste Dank. Über Sigismund Wagner (1759—1835) s. Neujaarsblatt d. Künstlergesellschaft v. Zürich 1889.

undatierten Urkunde¹⁾, deren Original sich im Berner Staatsarchiv befindet und die ihrem Inhalt nach zwischen 1173 und 1180 zu datieren ist, bestätigt die Gräfin Adelheid, die Gattin des Grafen Udelhard, dessen Stiftung des Klosters Frienisberg und zwar unter Zustimmung ihrer beiden Töchter „Berhta“ und „Agnesa“ und ersterer Sohn „Radulfus“. Die Urkunde führt das nämliche Reitersiegel des Grafen Udelhard von Saugern, das an der Frienisberger Gründungsurkunde hängt.

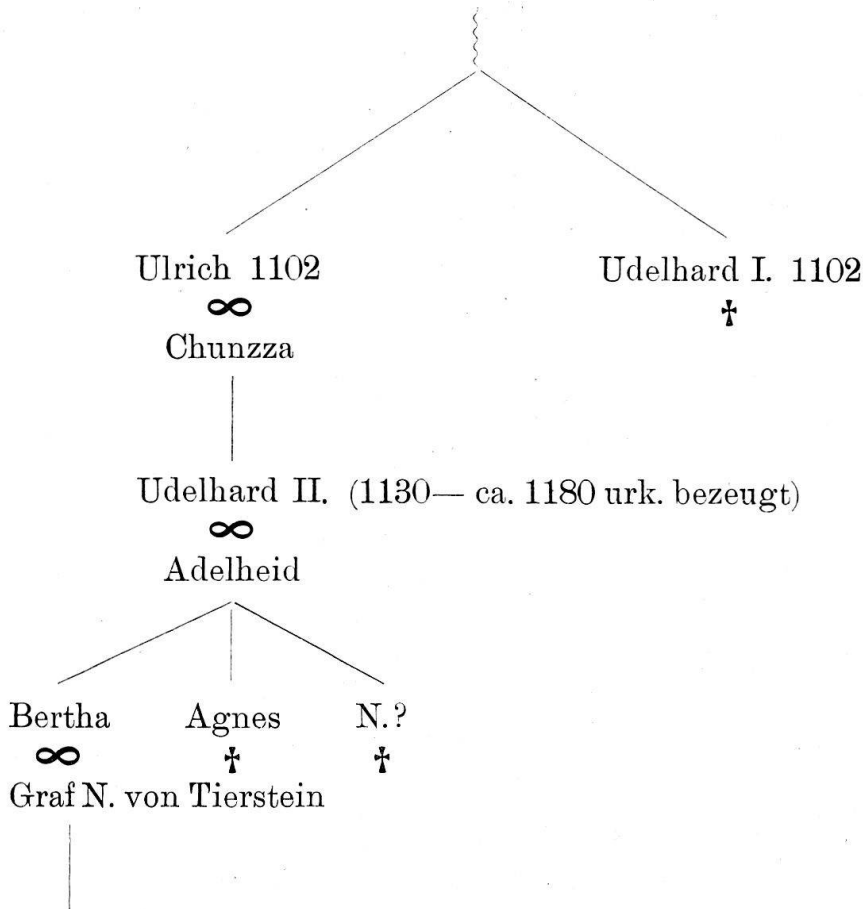
Wie bereits angedeutet worden, muss dieser Udelhard von dem 1102 genannten Grafen gleichen Namens unterschieden werden. Dazu nötigt die grosse Zeitspanne zwischen der urkundlichen Erwähnung des erstern und der des letztern und sie zwingt uns, den Gründer Frienisbergs einer jüngern Generation zuzuweisen. Da nun aber von dem ältern Udelhard keine Nachkommenschaft nachgewiesen ist, wohl aber, wie wir in der Urkunde von 1102 gesehen haben, von dessen Bruder Ulrich, so liegt es nahe, im jüngern Udelhard den Sohn jenes Ulrichs zu sehen. — Wie aus der blossen Tatsache, dass Adelheid um 1180 die Ausstellerin der Urkunde ist, hervorzugehen braucht, dass Udelhard um jene Zeit bereits müsse gestorben sein, wie Trouillat glaubt (T. II, p. XXXIX), ist nicht einzusehen; wird doch weder Adelheid „vidua“ noch Udelhard „beatae memoriae“ bezeichnet. Es kann demnach kein Zweifel sein, dass Udelhard um 1180 noch am Leben war; wann er gestorben ist, wissen wir nicht.

Mit den beiden Töchtern Udelhards stirbt das Haus Saugern aus; Berthas Sohn Rudolf ist tiersteinischen Stammes. Zwar nennt Buchinger²⁾ noch einen Sohn des Grafen Udelhard von Saugern, der jedoch urkundlich nicht nachzuweisen ist; hat dieser überhaupt je gelebt, was sehr fraglich ist, so hat er doch gewiss keine Nachkommen hinterlassen.

Als Resultat der vorausgegangenen Untersuchung ergibt sich folgende Stammtafel:

¹⁾ Fontes rer. Bern. I, p. 452 und 57.

²⁾ Epitome Fastorum Lucellensium (1666) p. 143.



Graf Rud. I. von Tierstein (ca. 1180—1228 urk. bezeugt)

Die Genealogie der Grafen von Saugern umfasst also, soweit sie urkundlich verfolgt werden kann, bloss drei Generationen und mit der zweiten stirbt bereits der Mannesstamm aus. Das Jahr 1200 ist approximativ die Zeitgrenze der Existenz dieses Grafenhauses.

Vergleichen wir nun das Resultat unserer Untersuchung mit der Stammtafel, zu der Quiquerez zum Schlusse seines „Essai sur l'histoire des comtes de Sogren“ gelangt, so ergibt sich, dass Quiquerez' Genealogie von der unsern in nicht geringem Masse abweicht. Das nämliche ist der Fall mit den Aufstellungen Trouillats in der Einleitung zum II. Bande der „Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle“. Unsere nächste Aufgabe wird sein, zu diesen abweichenden Auffassungen Stellung zu nehmen.

Zuerst Quiquerez. Ein auffälliger Unterschied besteht schon darin, dass Quiquerez den Grafen Udelhard II. von

Udelhard I. abstammen lässt, statt, wie wir zu tun vorgezogen haben, von Ulrich, wodurch der ganze übrige Stammbaum um eine Linie verschoben wird. Nach dem oben gesagten scheint uns unser Vorgehen besser begründet zu sein, da für das Vorhandensein einer Nachkommenschaft Udelhards jeder Nachweis fehlt, während für Ulrich die St. Albanerurkunde¹⁾ von 1102 ausdrücklich „uxor“ und „filii“ bezeugt.

Grosse Verwirrung hat sodann Quiquerez angerichtet mit der Einführung zweier saugernschen Grafen, von denen feststeht, dass sie nie existiert haben. Ihre Namen sind laut den Urkunden, die ihre Existenz bezeugen sollen, „Ularicus“ und „Rodulfus“ und zwar erscheint letzterer als Sohn des erstern. Für Quiquerez steht die Existenz dieser beiden Grafen fest. Er ist bloss im Zweifel, ob Ulrich aus der Ehe der Bertha von Saugern mit einem ganz aus der Luft gegriffenen Grafen Ulrich von Tierstein, der dann auch der Vater des Grafen Rudolf von Tierstein wäre, herzuleiten sei, oder ob er als identisch zu gelten habe mit dem Grafen Ulrich von Pfirt, dem Sohne des Grafen Ludwig I., welcher letztern er in diesem Falle ganz willkürlich mit Agnes von Saugern vermählt sein lässt.

Steht es demnach schon schlimm mit der Einfügung dieses Ulrichs in den saugernschen Stammbaum, so steht es nicht besser mit den Beweismitteln für seine Historizität überhaupt. Betont sei hier gleich, dass er urkundlich nie erwähnt wird. Was Quiquerez als Nachweis beizubringen weiss, sind zwei Bodenfunde, die er in den Ruinen von Saugern gemacht haben soll. Es handelt sich in einem Fall um ein rundes Bleisiegel mit dem Brustbild eines Ritters als Siegelbild und der Umschrift „Sigillum Comitis Ularici de Soegarn“²⁾; im andern Falle haben wir es zu tun mit einem Gegenstand, der von Quiquerez beschrieben wird als „un couvercle de vase d'étain avec les mots: „Ul. Com. Soiger. MCXCI.“ (1191)³⁾“.

¹⁾ Basl. Urk.-B. I, p. 7, No. 13.

²⁾ Gipsabguss in der Siegelsammlung auf dem Basler St.-A.

³⁾ Essai sur l'histoire des comtes de Sogren, p. 89.

Vom Siegel sind bloss Gipsabgüsse bekannt, was aber nicht sehr zu bedauern ist, da diese genügen, um das Stück als eine Fälschung sehr ungeschickter Art erkennen zu lassen. Über das Aussehen des Zinndeckels sind wir bloss unterrichtet durch eine Zeichnung Quiquerez', da der Gegenstand selbst nicht mehr auffindbar ist. Auch hier haben wir es mit einer offenkundigen Fälschung zu tun, und wohl wird kaum jemand dem Stücke besondere Beweiskraft zuschreiben wollen.

Von Quiquerez' saugernschen Funden liegt weiter noch ein Gipsabguss vor von einer in seinem „Essai“ (p. 4) genannten Erinnerungsmedaille aus dem IX. Jahrhundert, angeblich geprägt bei Anlass des Wiederaufbaues des ebenfalls angeblich 894 zerstörten Schlosses Saugern. Hier handelt es sich um ein besonders naives Machwerk. Wie Quiquerez zu dem Funde gekommen sein will, erzählt er selbst folgendermassen¹⁾: „Dans les fossés, au nord du château, nous avons trouvé une grosse médaille de bronze enveloppée d'une mince feuille de cuivre ou de laiton. On lit sur les deux côtés „An. 6(!)regni Rodulfi Burgundiae Soger bello dirutum renovatum“. Weiter heisst es „Nous avons pensé que ce pouvait être une pièce fondue à l'occasion d'une reconstruction du château après sa ruine durant les guerres qui désolèrent la Bourgogne transjurane en 894“ etc. In der Tat sollen wir es also hier mit einer Erinnerungsmedaille zu tun haben!

Es kann sich nicht um eine Aufzählung der verschiedenen von Quiquerez mitgeteilten saugernschen Funde handeln; die gegebenen Beispiele sagen genug. Soviel dürfte klar geworden sein, dass der Graf Ulrich von Saugern aus der Liste der historischen Persönlichkeiten zu streichen ist.

Wie verhält es sich nun aber mit dem Grafen Rudolf, dem wir ebenfalls die Historizität abgesprochen haben?

Zu deren Nachweis legt Quiquerez zwei Urkunden vor; sie finden sich beide bei Trouillat abgedruckt²⁾, sind aber beide als Fälschungen erkannt worden. — Die eine soll von ca. 1212 stammen und hat folgenden Inhalt: Bischof Lütold

¹⁾ Essai p. 4.

²⁾ Trouillat I, p. 459, No. 300; II, p. 257, No. 199.

von Basel bezeugt, dass Graf Rudolf von Saugern („R. comes de Sogron“), im Begriffe eine Kreuzfahrt zu unternehmen, dem Kloster Lützel verschiedene Schenkungen seiner Vorfahren bestätigt hat; zum Schlusse lässt der Bischof das Schriftstück mit seinem und Rudolfs Siegel versehen. Das Dokument trägt kein Datum ¹⁾. Die andere Urkunde ist jene bekannte Konfession, in der Graf Ulrich I. von Pfirt kurz vor seinem Tode bekennt, dass nicht sein Bruder Ludwig, sondern er ihren Vater, Friedrich II. von Pfirt, ermordet habe und dass er mit dem nämlichen Dolche den Grafen Rudolf von Saugern — nach Quiquerez also seinen Vetter — getötet habe und dessen Leichnam dann heimlich auf Saugern begraben habe.

Schon Vautrey ²⁾ hat diese Urkunden als Fälschungen erkannt, welches Urteil sich in der Folge auch bewahrheitet hat. Übrigens mag die Betrachtung der beiden Stücke selbst wohl am besten zu erweisen, wie es sich mit diesen verhält. Einer Mitteilung von Staatsarchivar Türlin in Bern verdankt der Verfasser die Einsichtnahme wenigstens des einen der Falsifikate. Die Mitteilung verwies auf die Nachkommen des Herrn Folletête, ehemaligen Archivars in Pruntrut, in dessen Besitz Türlin die fraglichen Dokumente gesehen hatte und dem sie s. Z. von Quiquerez übermacht worden waren. In der Tat fand sich bei einem Sohne Folletêtes, dem curé-doyen von Saignelégier, das eine der beiden gesuchten Pergamente, nämlich das von 1212. Letzterer hatte die grosse Gefälligkeit, das Falsifikat selbst zur Verfügung zu stellen. Hingegen ist leider die Beibringung der zweiten Urkunde, die Konfession von 1275 noch nicht gelungen, sodass man sich vorläufig mit einem Faksimile des Falsifikates begnügen muss, das durch Quiquerez' Vermittlung selbst im 4. Jahrgang der „Revue d'Alsace“ (Colmar 1853) veröffentlicht worden ist.

Die beiden Dokumente erweisen sich als Fälschungen augenfälligster Art. Die Schrift ist sehr unbeholfen, namentlich in der Urkunde von 1212. In den Buchstabenformen

¹⁾ Eine photographische Reproduktion des Falsifikates findet sich auf der Tafel V.

²⁾ «Not. hist. sur les villes et les villages du Jura Bernois» V, p. 459 ff.

herrscht die grösste Inkonsistenz, die Abkürzungen sind meist falsch. Dazu kommt, dass nach einem Berichte von Staatsarchivar Türlér, der noch im Jahre 1894 bei Herrn Folletête, Vater, das Original des 1275 datierten Falsifikates gesehen hat, das Pergament dieser Urkunde kalziniert ist, ein Verfahren der Pergamentzubereitung, das bei uns erst im XVII. und XVIII. Jahrhundert vorkommt, und was das Siegel betrifft, sich dessen Wachs sehr fettig angefühlt hat, wie das bei einem alten Siegel nie der Fall ist. Offenbar sind nach einem alten echten Siegel Matrizen angefertigt und mit diesen Negativen dann das neue Wachssiegel geformt worden.

Das Resultat ist: Ulrichs von Pfirt Bruder Ludwig bleibt der Vtermörder wie bisher und von dem dramatischen Vettermorde in den Häusern Pfirt und Saugern weiss die Geschichte nichts. Quiquerez will aber das Grab des Ermordeten mit dessen Leichenresten und einigen Beigaben auf dem Schlosse Saugern gefunden haben. Er berichtet darüber im Essai (p. 93), und schliesslich ging Quiquerez soweit, an der Fundstelle der Leichenreste ein Grabmal zu errichten „à la mémoire de Rodolphe, le dernier des comtes de Sogren, assassiné le 10 mars 1233 et enterré dans la chapelle de son château“¹⁾. Das merkwürdigste an dieser merkwürdigen Grabinschrift ist wohl das genaue Todesdatum.

Endlich sei noch erwähnt ein auf den Grafen Rudolf von Saugern bezogenes Siegel, von dem sich in verschiedenen Siegelsammlungen Gipsabgüsse befinden; alle Bemühungen das Original zu finden, blieben erfolglos. Das Siegel hat dreieckige Gestalt und trägt als Umschrift:

S. RODVLFI · COMITIS · DE · SÖGRON.

Das Siegelbild enthält zwei Fische nach Art des pfirtischen Wappens. Nun ist ausser der Unauffindbarkeit des Originals auffällig, was Quiquerez selbst über letzteres sagt²⁾: „Nous avons vu dans les archives de l'évêché de Bâle un scel détaché portant l'inscription: S. Rodulfi Comitiss de...., l'angle

¹⁾ In der handschriftlichen Geschichte Saugerns findet sich eine Zeichnung dieses Grabsteines.

²⁾ Essai p. 91.

brisé et l'on ne peut lire le nom. Dans le champ du scel, en forme d'écu ou de bouclier alors en usage, on voit deux poissons adossés" etc. Zu dieser Bemerkung will nicht stimmen, dass auf dem Gipsabguss die volle Umschrift zu lesen ist. Mehrere Originale anzunehmen, von denen eines besser erhalten gewesen wäre als das von Quiquerez im Bischöflichen Archiv gesehene, ist man wenig geneigt, in Anbetracht, dass überhaupt *kein* solches zu finden ist, auch im Staatsarchiv in Bern nicht. Übrigens sagt Quiquerez selbst an einer andern Stelle (p. 114) von diesem Siegel „[il] pourrait bien ne pas appartenir au comte Rodolphe de Sogren, puisque le nom n'y est pas, comme nous avons d'abord cru en reconnaître la trace sur l'angle mutilé de ce scel“. Trotzdem gibt es eine Zeichnung Quiquerez' von diesem Siegel, welche die fehlende Umschrift „de Sögron“ ergänzt. Jedenfalls ist die Sache sehr dunkel, denn selbst, wenn wirklich Quiquerez das Siegel gesehen haben sollte, so wie er es beschreibt, so liesse sich dann noch gar nicht erklären, auf welchen Rudolf es bezogen werden könnte, umsomehr, da bei den Pfirtern und Mömpelgardern, die des Siegelbildes wegen noch in Betracht kommen könnten, dieser Name unbekannt ist.

Soviel ist jedoch gewiss, dass das Siegel — natürlich immer vorausgesetzt, dass es wirklich existiert hat — nie auf Saugern hat bezogen werden dürfen, denn es steht fest, dass den Grafen von Saugern das Wappenbild der beiden Fische erst später angedichtet worden ist.

Nachweisbar ist überhaupt kein saugernsches Wappen, da das einzige saugernsche Siegel, dem Autentizität zuerkannt werden darf, das Reitersiegel Udelhards II.¹⁾, kein Wappenbild enthält; etwa aber eine Wappengemeinschaft zwischen Pfirt und Saugern annehmen zu wollen, wäre ganz verfehlt, da die beiden Geschlechter erwiesenermassen in keiner Weise miteinander zusammenhängen; letzteres geht schon deutlich daraus hervor, dass die Pfirter von den Grafen von Mömpelgard abstammen, die burgundischen Ursprungs sind, währenddem die Saugern elsässischer Herkunft

¹⁾ Zeerleder III, Tafel 2, Abb. 3.

sind, wie denn auch ihre Stamburg im alten Herzogtum Elsass gelegen ist.

Dass den Grafen von Saugern das pfirtische Wappen — denn um dieses handelt es sich tatsächlich — beigelegt wird, beruht auf einer genealogischen Verwechslung, die in ihrer Art auch sonst noch nachzuweisen ist. Nach dem Aussterben der Saugern kam deren Stamburg in den Besitz der Pfirter, sodass die Grafen von Pfirt zugleich Herren zu Saugern wurden. So kam es, dass den Saugern pfirtische Abkunft zugeschrieben wurde. Ein Beispiel hiervon gibt Acklin, der in seiner Beinwiler Chronik in Anlehnung an leider nicht mehr vorhandene Nekrologien unter den Gründern seines Klosters aufführt den Udelhard als Grafen von Pfirt und Herrn zu Saugern. Ebenso verhält es sich, wenn die Klostertradition von Frienisberg den Gründer des Gotteshauses, den Grafen Udelhard von Saugern, zu einem Herrn von Seedorf tiersteinischer Abstammung gemacht und ihm das tiersteinische Wappen gegeben hat¹⁾, was einfach daherrührt, dass die Tiersteiner später an die Stelle der Grafen von Saugern und Herren von Seedorf als deren Erben getreten waren. Der Irrtum erstreckt sich bis in die Wappenbücher des XV. und XVI. Jahrhunderts, so finden sich bei Grüenberg²⁾ das Tiersteinerwappen führende sog. „Grafen von Seedorf“.

Sei es nun, dass das Siegel im Anschluss an die angeführte Tradition fälschlich angefertigt worden ist, oder dass ein wirklich vorhandenes Siegel irrtümlicher Weise einem Grafen von Saugern beigelegt worden ist, das wird wohl nach dem Gesagten als erwiesen gelten können, dass es sich damit nicht um ein echtes saugernsches Siegel handeln kann, sowenig als der auf demselben genannte Siegelführer als Graf von Saugern nachzuweisen ist.

Offenbar hat bei dem gänzlich misslungenen Versuch, den beiden unhistorischen Persönlichkeiten Ulrich und Rudolf einen Platz in der Geschichte zu sichern, bestimmend mitgewirkt das Bestreben, eine störende Lücke auszufüllen

¹⁾ Mülinen, Beiträge zur Heimatkunde des Kant. Bern (1893), p. 208.

²⁾ Bl. LXXXII der Ausgabe von Grüenbergs Wappenbuch.

durch Herstellung einer bisher unbekannten Verwandtschafts-
verbindung zwischen den Häusern Saugern und Pfirt, um
damit eine Erklärung zu erhalten für die Tatsache, dass
nicht allein die Tiersteiner die Saugern beerbt haben, son-
dern dass auch an die Pfirter ein Teil der saugernschen
Hinterlassenschaft gefallen ist. Sollten doch Ulrich und
Rudolf die Deszendenz darstellen aus jener fiktiven Ehe
zwischen Agnes von Saugern und Ludwig I. von Pfirt.

Der berührte Vetternmord verfolgt auch als Hauptzweck,
den Übergang des saugernschen Besitztums an Pfirt in dra-
matischer Weise zu schildern. Graf Rudolf von Saugern,
1212 im Begriff eine Kreuzfahrt zu unternehmen, verpfändet
seinen Besitz an seine Pfirter Vettern. Graf Ulrich II. von Pfirt,
vom heissen Wunsche erfüllt, diese Pfandschaft zu seinem
Eigentum zu machen, beschliesst, seinen Vetter Rudolf von
Saugern zu ermorden. Das geschieht, und Ulrich setzt sich
in den Besitz der saugernschen Güter Rudolfs. Sterbend
bereut er aber seine Tat, beichtet und lässt sein Schuld-
bekenntnis beurkunden. Das ist der Roman des pfirtisch-
saugernschen Vetternmordes und damit schliessen wir auch
die kritische Betrachtung der Quiquerezschen Arbeiten.

Wenden wir uns nun Trouillat zu. Auch dieser hat
den Versuch gemacht, eine Verwandtschaftsbrücke zwischen
Saugern und Pfirt zu schlagen¹⁾, allerdings in weniger
anfechtbarer Weise als Quiquerez, da er nicht die Richtig-
keit seiner Konstruktionen mit unzulässigen Mitteln zu
erzwingen sucht.

Wohl durch Quiquerez verleitet, glaubt Trouillat an
die Geschichtlichkeit des Grafen Rudolf von Saugern; um
diese Persönlichkeit in seinem Stammbaum unterbringen
zu können, greift er zu dem Ausweg, ihn mit dem tier-
steinischen Gemahl der Bertha, dem Vater des Grafen
Rudolf von Tierstein zu identifizieren und ihm den Titel
eines Grafen von Saugern beizulegen. Ferner Trouillats
pfirtisch-saugernsche Verwandtschaft. Diese denkt er sich
folgendermassen. Graf Ulrich I. von Pfirt war vermählt mit
einer Tochter des Grafen Rudolf I. von Tierstein, Agnes,

¹⁾ Trouillat, Mon. de l'hist. de l'ancien évêché de Bâle II, p. XL f.

durch welche Ehe Saugern an die Pfirter kam. Alles ist jedoch reines Luftgebilde, das nicht einmal als Hypothese Geltung zu beanspruchen vermag.

Auch Vautre¹⁾ ist geneigt, die Agnes von Saugern mit einem Grafen von Pfirt vermählt sein zu lassen; ausserdem begeht er aber den schlimmen Fehler, eine Anzahl in verschiedenen Urkunden des XIII. Jahrhunderts genannte Edeln von Saugern, wohl Ministerialen der Grafen von Saugern und später deren von Pfirt für Angehörige des saugernschen Grafenhauses anzusehen.

Wer den geschichtlichen Boden nicht verlassen und sich nur an das sicher Verbürgte halten will, der kann bloss die Tatsache feststellen, dass nach dem Aussterben der Grafen von Saugern deren Hinterlassenschaft z. T. in den Besitz ihrer tiersteinischen Nachkommen, z. T. aber auch in den der Grafen von Pfirt gelangt ist; *wie* letztere Tatsache zu erklären ist, ob durch Erbgang oder etwa durch pfandweise Veräusserung, das entzieht sich völlig unserer Kenntnis.

Über die Ausdehnung der Herrschaften und Besitzungen der Grafen von Saugern lässt sich mangels an Zeugnissen nichts gewisses sagen. Andeutungen, wie sie die Appendix ad Chronicon Alsatie des Caspar Mercklein²⁾ enthält, sind wohl nur mit Vorsicht anzunehmen. Nach diesen lagen die hauptsächlichsten Besitztümer der Grafen von Saugern in dem „tractus, quam longe lateque a Soigern trans Byrsam ad Ararim usque patet“ und zwar „cum omni dominio“. Dieser weitausgedehnte Besitz sollte den Grafen von Saugern durch die Säkularisation des Klosters Moutier-Grandval zugekommen sein, in dessen Kastvogtei sie sich mit einigen andern „viri nobiles“ des Landes geteilt hatten. Hievon wird noch zu sprechen sein. — Aus den Urkunden ergibt sich folgender Besitzstand:

Die Stammburg Saugern mit der — allerdings nicht näher definierten — Vogtei im Sornegau; sodann die Kastvogteirechte über die drei unzweifelhaft auf saugernschem Allodialgute vom Grafen Udelhard II. gegründeten Klöster

¹⁾ «Notices historiques sur les villes et les villages du Jura Bernois» V, p. 450 f.

²⁾ Buchinger, Epitom. fast. Lucell., p. 242.

zu Beinwil, Frienisberg, Klein-Lützel, mit einer Anzahl Besitzungen und Rechtsamen in jenen Gegenden, soweit diese nicht zur Dotation der geistlichen Stiftungen verwendet worden waren. Dies ist die Hinterlassenschaft, über die wir nach dem Aussterben der Grafen von Saugern die Tiersteiner und Pfirter verfügen sehen und zwar war den Pfirtern Saugern und die Vogtei im Sornegau zugefallen, den Tiersteinern alles übrige mitsamt den drei Kastvogteien.

1207 verkauft Graf Rudolf von Tierstein an Klein-Lützel um 80 Mark Silber sein Allod bei Roggenburg und bei Kiffis mit dem Patronatsrecht zu Roggenburg und Movelier, behält aber sich und seinen Erben die Vogtei über Klein-Lützel vor¹⁾. 1208 vergab sodann Graf Rudolf von Tierstein der Abtei Frienisberg eine Anzahl Güter und Rechtsamen in einigen Dörfern der Umgegend Frienisbergs²⁾. 1212 entscheidet Herzog Berthold von Zähringen einen Streit zwischen dem Abt von Beinwil und dem Grafen Rudolf von Tierstein wegen den von letzterm beanspruchten kastvogteilichen Rechten gegenüber den Beinwiler Gotteshausleuten³⁾. 1271 hören wir von einer Veräusserung des Schlosses Saugern und der Vogtei im Sornegau durch die Grafen von Pfirt an den Bischof von Basel, Heinrich von Neuenburg⁴⁾.

Die Beschaffenheit des tiersteinischen Erbteils war insofern eine recht eigentümliche, als sie eigentlich aus nichts anderm bestand, als aus der Kastvogtei über drei Klöster und der Verfügung über freigebliebene Teile des zerstreuten Allodialbesitzes, auf dem die Klöster entstanden waren. Dass solcher Allodialbesitz den Tiersteinern in den Gegenden von Klein-Lützel und Frienisberg zustand, geht aus den soeben angeführten Urkunden hervor. Solch ein Allod in der Nähe Beinwils ist wohl der Grund und Boden, auf dem die Burg Tierstein im Tale der Lüssel oberhalb Büsserach entstanden ist. Da von einer Herrschaft Tierstein als solcher nie die Rede ist, auch kein Urbar uns über eine solche unterrichtet, so muss man annehmen, dass

¹⁾ Trouillat II, p. 35, No. 24.

²⁾ Trouillat I, p. 447, No. 293.

³⁾ Trouillat I, p. 460, No. 301.

⁴⁾ Trouillat II, p. 205, No. 156.

mit dem Schlosse Tierstein als einziges Annex verbunden war die Kastvogtei über Beinwil, inmitten dessen Besitzes die Burg gelegen war. Dem entspricht auch das Verhalten der Tiersteiner gegenüber den ausgedehnten Besitzungen Beinwils, sodass dieser Klosterbesitz oft beinahe einem tiersteinischen Herrschaftsgebiete gleichkam.

Ist bisher der Geschichte der Grafen von Saugern nachgegangen worden von der Zeit ihrer ersten urkundlichen Nennung bis zur Zeit ihres Erlöschens, so war dabei unsere Hauptabsicht, das verworrene Bild, das man von diesem Geschlechte besass, möglichst aufzuklären durch Aufstellung einer gesicherten Genealogie unter Beiseitelassen aller hypothetischen Kombinationen.

Zum Schlusse soll noch der Versuch gemacht werden, den Spuren nachzugehen, die zur mutmasslichen Erkenntnis des Ursprunges des Grafenhauses Saugern führen können, um damit die Saugern aus ihrer Vereinzelung heraus in einen grössern Zusammenhang zu stellen.

Dass die Grafen von Saugern mit den Grafen von Pfirt nicht gleicher Abstammung sind, wie man vielleicht auf den ersten Blick vermuten könnte, ist wohl zur Genüge gezeigt worden. So ist man genötigt, sich nach andern Möglichkeiten umzusehen, wobei nicht ausser acht gelassen werden darf, dass die Grafen von Saugern unzweifelhaft elsässischen Ursprungs sind, steht doch, wie schon gesagt, ihre Burg im Gebiete des alten Herzogtums Elsass.

Zum Ausgangspunkt dieses Teiles der Untersuchung nehmen wir die alte Abtei Moutier-Grandval. Laut dem Berichte der annähernd zeitgenössischen „Vita Sancti Germani“¹⁾ verdankte dieses Kloster seine Entstehung dem ersten mit Namen bekannten Herzog im Elsass, Gundonius, dessen Stamm unter dem Namen des etichonischen bekannt ist. — Man lasse sich durch die Bezeichnung Etichonen nicht abschrecken, denn ob nun einmal ein Eticho existiert hat oder nicht, existiert haben gewiss die sich von ihm ableitenden

¹⁾ Acta S. S. O. S. B., T. 2, p. 491.

Herzoge im Elsass, die der Kürze wegen wohl Etichonen genannt werden dürfen. — Erster Abt zu Grandval wurde Germanus, der um die Mitte des VII. Jahrhunderts den Märtyrertod erlitt. Die Vogtei über Grandval hatten wohl auch in der Folgezeit die Herzöge im Elsass inne; es mag das nicht nur aus der Tatsache geschlossen werden, dass die Herzöge Gründer der Abtei waren, sondern auch daraus, dass deren Nachfolger nach Aufhebung des Herzogtums durch die Karolinger, die Grafen im Elsass, offenbar die Vogtei daselbst ausübten. Eine Urkunde Kaiser Lothars von 849¹⁾, die — nebenbei bemerkt — das Kloster „situm in ducatu Helisacensi“ bezeichnet, nennt den comes Lutfrius „dominus monasterii“, also wohl Kastvogt.

Nun ist interessant zu sehen, dass zur Zeit der Aufhebung Grandvals im XI. Jahrhundert — die Abtei fand ihren Untergang in den Stürmen der Kämpfe zwischen Kaisertum und Papsttum in den letzten Jahrzehnten des XI. Jahrhundert durch seine eigenen Vögte — unter anderen, leider nicht näher definierbaren Machthabern des Landes, sich auch die Grafen von Saugern als Inhaber der Kastvogtei über Grandval befinden.

Es mag das aus der Zusammenstellung folgender Tatsachen abgeleitet werden: Nach unwidersprochener Überlieferung (Beinwiler Klostertradition, Merklins Appendix ad chron. Alsatie) besteht ein Zusammenhang zwischen der Aufhebung Grandvals und der Entstehung der Klöster Beinwil und St. Alban; so darf wohl auch auf einen Zusammenhang zwischen deren Säkularisatoren einerseits und Gründern anderseits geschlossen werden. Über deren Persönlichkeit belehrt uns nun mit Sicherheit eine Beinwiler Urkunde Barbarossas von 1152²⁾. Diese bezeichnet das Kloster Beinwil als gegründet auf dem Grund und Boden der viri nobiles Nocherus, Oudelardus, Burchardus und Udalricus. Dass der genannte Oudelardus nur Udelhard II. von Saugern sein kann, geht aus einer folgenden Stelle der Urkunde hervor, die den „prae-nominatus Oudelardus“ als gegenwärtigen Kastvogt bezeichnet und die Bestimmung

¹⁾ Trouillat I, p. 108, No. 56.

²⁾ Sol. Wochenblatt 1824.

enthält, dass nach dessen Tod sein nächster Erbe ihm in der Kastvogtei folgen solle. Bekanntlich ist aber dann in der Folge diese gelangt an den Grafen Rudolf I. von Tierstein, den Enkel und nächsten Erben des Grafen Udelhard II. von Saugern. Es dürfte also demnach Udelhard II. in seiner Eigenschaft als Gründer von Beinwil erwiesen gelten. Weiter ist dann interessant die Tatsache, dass Udelhards II. Vater, Ulrich, dem neugegründeten Kloster St. Alban zu Basel sein praedium zu Kembs vergab, was wiederum einen Zusammenhang sowohl zwischen den Gründern als den Gründungen Beinwils und St. Albans zulässt.

Da nun aber, wie gesagt, sowohl Beinwil wie St. Alban ihre Entstehung offenbar der Aufhebung Grandvals zu verdanken haben, so ist wohl der Schluss erlaubt, dass den Grafen von Saugern als Kastvögten über Beinwil auch der Tradition entsprechend eine ähnliche Stellung zu Grandval zugeschrieben werden darf. Hiezu passt auch recht gut der Umstand, dass den Saugern die Vogtei im Sornegau zustand, in welchem Gebiet ein grosser Teil der Besitzungen Grandvals gelegen war, sodass die Vogtei über diesen Gau als ein Überrest der alten Grandvalschen angesehen werden könnte.

Steht der Möglichkeit nichts entgegen, dass die Grafen von Saugern ehemals wenigstens *Mitinhhaber* der Kastvogtei über Grandval gewesen sind, welche Kastvogtei ursprünglich im Besitze der Herzöge und später der Grafen im Elsass sich befunden hatte, so liegt es nahe, auch ihren Ursprung bei diesen elsässischen Grafen zu suchen. Dass die Saugern nicht *allein* über die Vogtei verfügten, trägt eher noch zur Wahrscheinlichkeit bei, da dieser Umstand auf Teilungen infolge Vererbung schliessen lässt.

Somit ist nun der Versuch gemacht, die Grafen von Saugern aus ihrer Vereinzelung heraus in einen grössern genealogischen Zusammenhang zu bringen. Leider war es aber nicht möglich, bei der angestrebten Lösung der Frage ein gewisses Mass von Wahrscheinlichkeit zu überschreiten, jedoch hat man sich zu vergegenwärtigen, dass auf solchen Grenzgebieten der Geschichte es immerhin schon etwas zu bedeuten hat, wenn nichts gegen die Wahrscheinlichkeit

der Lösung einer Frage spricht. Und das ist hier wohl der Fall. Jedenfalls wird kaum Einspruch dagegen erhoben werden, dass der Ableitung der Grafen von Saugern aus elsässischem Stamme weit eher der Vorzug zu geben ist vor irgendwelcher Verquickung zwischen den Häusern Saugern und Pfirt.

Haben auch nicht alle Fragen in dem Umfange gelöst werden können, in dem es gerne gesehen worden wäre, so möge dennoch diese Untersuchung geeignet sein, einen kleinen Beitrag zu liefern zur Erkenntnis eines wenig bekannten Zeitraumes und ebensowenig bekannter Verhältnisse unserer engern Landesgeschichte.
